





gekoppelt an einigen Dingen, wie bspw. Höhe des Vermögens des Unterhaltzahlers (Grundlage: Düsseldorfer Aufstellung), Alter des Kindes und darüber hinaus Anzahl der Menschen, denen Unterhaltszahlung zusteht.

Dabei ist zu beachten: der Unterhaltspflichtige darf die Hälfte des Kindergeldes von der Unterhaltszahlung absetzen (somit zum Beispiel rund hundert Euro für die ersten beiden Kinder) **Wichtig:** Du solltest die Unterhaltszahlung so bald wie möglich beantragen, weil es gibt keine rückwirkende Bezahlung. Wenn der

